

## Befreiender Schuldübernahmevertrag:

Grundstückseigentümer/Eigentümergeinschaft

Herr/Frau/Firma: .....

Anschrift: .....

des Grundstückes:

Straße: .....

PLZ/Ort/Ortsteil: .....

und

Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigter (Schuldübernehmer)

Herr/Frau/Firma .....

Anschrift: .....

Anzahl der Personen .....

Transpondernummer der Hausmülltonne: 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

vereinbaren gem. den §§ 414 bis 416 BGB folgendes:

Der/Die Eigentümer des o.g. Grundstückes sind gebührenpflichtig für die auf dem o.g. Grundstück anfallenden Abfallgebühren des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen (AWV) gemäß der geltenden Abfallsatzung. Dies gilt auch für Gebühren der Haus- und Biomüllgefäße, die dem Grundstück zugeordnet sind.

Der/Die Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte/n übernehmen mit schuldbefreiender Wirkung für den/die gebührenpflichtigen Eigentümer die für die o.g. Mietpartei anfallenden Abfallgebühren gem. § 414 BGB als Schuldübernehmer. Hausmüllgefäße, die vom Grundstückseigentümer zur Nutzung überlassen werden, sind dem Verband unter Angabe der Transpondernummer zu melden.

Der/Die Eigentümer des o.g. Grundstückes sind gemäß § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung i.v.m. § 5 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung auskunftspflichtig. Dies betrifft insbesondere die An- und Abmeldung der Mietparteien (Mieterwechsel).

Der Vertrag wird nach Genehmigung des AWV zum ..... rechtsgültig.

Eine Kündigung des Vertrages ist zum Ende des Miet- bzw. Nutzungsverhältnisses möglich und ist dem AWV als Gläubiger der Forderung durch den Schuldübernehmer vor Ablauf des Nutzungsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Bis zur wirksamen Bekanntmachung der Beendigung des Schuldübernahmevertrages bleibt der Schuldübernehmer in der vertraglichen Verpflichtung der Schuldübernahme bezüglich der anfallenden Abfallgebühren.

.....  
Ort, Datum

.....  
Schuldübernehmer

.....  
Grundstückseigentümer

Der AWV genehmigt die vorstehende Vereinbarung. Die Zustimmung des AWV steht unter dem Wirksamkeitsvorbehalt der Einhaltung der Zahlungsverpflichtung durch den Schuldübernehmer.

Gera, den .....

.....  
Dietmar Lübcke  
Geschäftsleiter